

Liechtenstein Finance

Gemeinnützigkeit und Unternehmertum passen zusammen

Gemeinnütziges Engagement und Unternehmertum schliessen sich nicht aus. Im Gegenteil, soziales Unternehmertum ist ein globaler Trend. Um das unternehmerische Engagement mit einer grossen Innovationskraft umzusetzen, bietet die liechtensteinische gemeinnützige Stiftung einen geeigneten, liberal ausgestalteten Rechtsrahmen.

Soziale Innovationen

Bei vielen globalen Problemen wie dem Klimawandel und der Migration werden vermehrt neue Lösungsmechanismen gefordert. Durch soziale Innovationen sollen neue Antworten für diese globalen Herausforderungen der heutigen Zeit gefunden werden. Unternehmen haben dabei eine besondere Bedeutung, da sie Lösungen nachhaltig auf unternehmerische Art und Weise finden und eine Hebelwirkung in Gang setzen können. Dieses Engagement von Unternehmen muss in einem geeigneten Rechtsrahmen «organisiert» werden, so dass dessen Wichtigkeit und Qualität anerkannt wird. Hierfür bietet die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung oder eines gemeinnützigen Trusts in Liechtenstein einige Stärken.

Verantwortungseigentum als Möglichkeit der Verwirklichung

Als Möglichkeit zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen wird aktuell das Thema



Durch soziale Innovationen sollen neue Antworten für globale Herausforderungen der heutigen Zeit gefunden werden. Bild: iStock

des Verantwortungseigentums öffentlichkeitswirksam diskutiert. Dabei sind Gesellschaftskapital und Unternehmensgewinne dauerhaft gebunden und werden nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern kommen allein dem Erhalt und der Vermehrung des eigenen Vermögens zugute. In Liechtensteins Nachbarländern wird erörtert, ob es hierzu einer besonderen Rechtsform bedarf, zum Beispiel einer «GmbH in Verantwortungseigentum». Die liberale Rechtsordnung in Liechtenstein erlaubt bereits heute auch ohne Schaffung einer neuen Rechts-

form die rechtliche Umsetzung des Verantwortungseigentums. Mit der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung, der Anstalt und dem Trust sind die Rechtsgrundlagen zu diesem alternativen Ansatz der Unternehmensnachfolge heute schon vorhanden. Dabei kann ohne umständliche und teure Hilfskonstruktionen das Vermögen an Personen gebunden werden, die für die Entwicklung des Unternehmens am besten geeignet sind, unabhängig von deren familiärer Herkunft oder Kaufkraft. Die Kosten und der bürokratische Aufwand sind auch

für kleine KMU und Start-ups tragbar. Im Rahmen einer gemeinnützigen Stiftung sind allerdings die Grenzen der Selbstzweckstiftungen und das hiermit verbundene Kontrolldefizit zu berücksichtigen. Der Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität Liechtenstein hat sich im Rahmen eines Forschungsprojektes dem Thema angenommen, um dies im Kontext der liechtensteinischen Stiftung wissenschaftlich zu untersuchen.

Innovativer Philanthropiestandort

Dieses Beispiel zur rechtlichen Ausgestaltung des unternehmerischen Engagements macht deutlich, wie wichtig ein geeigneter Rechtsrahmen ist, damit die vorhandenen Ressourcen nicht in die Verwaltung, sondern in die Umsetzung einer gemeinnützigen Idee gesteckt werden können. Denn vermögensstark zu sein, bedeutet nicht vordergründig, wie umfangreich die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind, sondern vielmehr wie viel man damit zu «vermögen vermag». Auch mit Vermögenswidmungen kleineren oder mittleren Ausmasses lässt sich viel bewegen. Für eine wirkungsvolle Kommunikation über das vielseitige Stiftungswirken und die verschiedenen philanthropischen Möglichkeiten setzt sich die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST) als anerkannte Interessensvertretung der gemeinnützigen Förderstiftungen und

Trusts ein. Die Vereinigung verfolgt das Ziel, Liechtenstein als Standort für gemeinnützige Stiftungen und Trusts zu optimieren und deren Tätigkeit zu unterstützen. (pd)



Thomas Zwiefelhofer
Präsident Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts, www.vlgst.li

Hinweis

Liechtenstein Finance e. V. ist ein privatrechtlich organisierter Verein, dessen Mitglieder die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Finanzplatzverbände sind. Zweck des Vereins ist es, das Profil des Finanzplatzes im In- und Ausland durch Informationsarbeit zu den Besonderheiten und Stärken des Standorts zu schärfen.



KSS Partners Establishment

Interim Management – der Interim Manager als Projektleiter einer ERP-Einführung

KSS Partners Establishment durfte ein KMU im Handel und Produktion von Reinigungsprodukten unterstützen, welches beabsichtigte, seine alte ERP-Lösung durch eine moderne Lösung zu ersetzen. Der Geschäftsführer erkannte, dass die internen Mitarbeiter weder das Know-how noch die Kapazität hatten, um dieses strategisch wichtige Projekt erfolgreich zu leiten. Er suchte einen Interim Manager, der zwar extern, aber im Auftrag der Einsatzfirma arbeitete.

Der Interim Manager von KSS Partners Establishment hatte Erfahrung in komplexen Projekten und ging strategisch vor. Zuerst wurde zusammen mit dem Lieferanten des ERP-Systems ein detaillierter Projektplan erstellt. Anschliessend wurden in einem speziellen Ansatz (Fit-/Gap-Workshops) zusammen mit den Mitarbeitern die Prozesse analysiert und die zukünftigen Anforderungen definiert.

Das Projekt lief gut und konnte trotz eines sehr knappen Zeitplans durch die Erfahrung des Interim Managers termingerecht, im Budget und mit dem gewünschten Umfang eingeführt werden.



Interim-Manager üben ihre Rolle zeitlich begrenzt aus. Bild: iStock

Der Geschäftsführer wünschte weitere Verbesserungen. Der Interim Manager machte dem Geschäftsführer fachliche Themen wie BI, EDI, erweiterte Kostenrechnung, automatisierte Logistik und die automatisierte Berechnung der Selbstkosten von Artikeln schmackhaft. Daraus wurden zwei zu-

sätzliche Software-Releases definiert, die vom Interim Manager als Projektleiter eingeführt wurden.

Er verabschiedete sich nach der erfolgreichen Einführung. Der Kontakt aber blieb bestehen. Bei der Evaluation eines neuen ERP-Partners wurde der Interim Manager als Berater angefragt

und als der intern Verantwortliche Unterstützung benötigte, war der Interim Manager wieder zur Stelle. Der Interim Manager kommt, unterstützt, setzt um, um anschliessend wieder zu gehen. (Anzeige)



Kurt Schädler
Geschäftsführender Partner

Kontakt

KSS Partners Establishment
Landstrasse 130, Schaan
Telefon: +423 233 29 29
Website: www.kss.li

Erlass der ZKV

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 7. Dezember den Erlass der Zahlungskontenverordnung (ZKV) beschlossen. Die ZKV regelt in Durchführung des Zahlungskontengesetzes (ZKG), das in zweiter Lesung vom Landtag im Oktober beraten und verabschiedet wurde, das Nähere über die Anforderungen an die Vergleichswebseite sowie die Ermächtigung des Kontoinhabers beim Kontowechsel. Gemäss Art. 9 ZKG ist der Bankenverband (LBV) dazu verpflichtet, kostenlos und unabhängig eine Website zum Vergleich der Entgelte, die von Zahlungsdienstleistern in Liechtenstein für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste berechnet werden, zu betreiben. Auf Verordnungsebene wird nun u. a. geregelt, wann die Anforderungen an einen unabhängigen Betrieb gegeben sind und welche Angaben neben den jährlichen Kontoführungskosten auf der Vergleichswebseite aufgezeigt werden müssen. Weiter hält die Verordnung fest, dass die Ermächtigung des Kontoinhabers zum Kontowechsel entweder durch ein Formular oder im Onlinebanking, sofern es vom Zahlungsdienstleister angeboten wird, ermöglicht werden muss. (ikr)

Ihr Partner für
PC | Server | Netzwerke | Sicherheit

www.slbmedia.li

Mehr Zeit für's Kerngeschäft?
Als Ihr Managed IT Services-Partner sorgen wir für eine effiziente und sichere IT-Infrastruktur in Ihrem Unternehmen.